



BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „Verein der Freunde der Herder-Schule Wuppertal“ e.V. und erkenne damit dessen Satzung an.

Name: _____
Nachname Vorname

Anschrift: _____
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Wohnort

Erreichbarkeit: _____
Telefon E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden, dass der Förderverein mir Benachrichtigungen unter dieser E-Mail-Adresse zukommen lässt.

Ich bin: Elternteil Ehemaliger Schüler Mitarbeiter sonst. Förderer

Ort/ Datum Unterschrift

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt wahlweise 48 Euro (Mindestbeitrag) bis 144 EURO (Höchstbeitrag) und ist mit Beginn der Mitgliedschaft in ganzer Summe für das jeweils laufende Schuljahr fällig. Institutionelle Mitarbeiter sind beitragsfrei. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Auch Einzelspenden ohne Mitgliedschaft sind willkommen. Ab einer Spendenhöhe von 200 EURO erhalten Sie vom Verein eine Spendenquittung für das Finanzamt.

Mein Jahresmitgliedsbeitrag soll betragen: 4 EURO monatlich/ 48 EURO jährlich
 8 EURO monatlich/ 96 EURO jährlich
 12 EURO monatlich/ 144 EURO jährlich

Meinen Beitrag werde ich auf das Konto des Fördervereins überweisen.

Hiermit ermächtige ich den Verein „Freunde der Herder-Schule Wuppertal“ widerruflich, den fälligen Jahresmitgliedsbeitrag von meinem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers Kontonummer

Name des Kreditinstitutes Bankleitzahl

Ort/ Datum Unterschrift

Satzung des Vereins der „Freunde der Herder-Schule Wuppertal“ e.V.

§ 1 Name und Sitz: (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Herder-Schule Wuppertal“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter VR 30209 eingetragen und vom Finanzamt mit einer Freistellungsbescheinigung nach §§ 51ff AO als gemeinnützig anerkannt worden und gehört damit zu den in § 5 Abs.1 Nr.9 KStG bezeichneten Körperschaften.

(2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2 Zweck: Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten an der Herder-Schule in Wuppertal.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
- die Förderung von Auszeichnungen sowie die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
- die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial;
- die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen über das übliche unterrichtliche Maß hinaus;
- die Förderung von Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften;
- die Auslobung von Förderpreisen und die Vergabe von Stipendien an förderungswürdige Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft: (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag: Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe und Erhebung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins: Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neu-beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung: (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens: (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten an einer Schule in Nordrhein-Westfalen.